

Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen  
Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Art. 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglements vom 28.11.1997 und Art. 5 des Wassertarifs vom 28.11.1997 sowie Art. 29 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen vom 28.04.2006 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums folgenden

## WSSERTARIF

der Einwohnergemeinde Kappelen

### I. Einmalige Abgaben

#### Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 43 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements beträgt Fr. 4'000.00 pro angeschlossenes Gebäude/Gebäudeteil über 50 m<sup>2</sup>.

Die Anschlussgebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 4'000.00.

Bei Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsgebäude/-teilen über 50 m<sup>2</sup> Grundfläche beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 4'000.00.

Löschbeitrag

#### Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft über 50 m<sup>2</sup> Grundfläche im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Grundfläche.

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Artikel 3

Ansätze

a) Wohngebäude

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr bei Wohngebäuden beträgt

Fr. 125.00 pro Einfamilienhaus bzw. Erste Küche

Fr. 125.00 pro Küche/Wohnung bei Mehrfamilienhäusern

b) Gewerbezuschlag

<sup>2</sup> Der Gewerbezuschlag beträgt Fr. 125.00 pro Jahr und wird berechnet

a) pro Gebäude bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren angeschlossenen Gebäuden.

b) pro Betrieb bei mehreren Gewerbebetrieben in einem gemeinsamen, angeschlossenen Gebäude.

c) pro Betrieb in einem angeschlossenen Gebäude mit einer oder mehreren Wohnungen; vorbehalten bleibt Abs. 3 lit c)

d) pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem oder mehreren angeschlossenen Gebäuden.

- <sup>3</sup> Der Gewerbezuschlag entfällt
- a) bei Betriebsstätten ohne Wasserbezugsstellen.
  - b) bei Betrieben, für welche eine Grundgebühr für Grossbezüger gemäss Abs. 4 anfällt.
  - c) bei Betrieben, welche direkt der Wohnung des Betriebseigentümers angeschlossen ist und sich der Wasserbezug im gewerblichen Bereich auf eine Toilette und Handwaschgelegenheit beschränkt.
- c) Grossbezüger <sup>4</sup> Die Grundgebühr für Grossbezüger richtet sich nach Jahres-Optionsmenge. Die Optionsmenge berechnet sich nach dem letzten Jahresverbrauch. Die Grundgebühr beträgt bis 1000 m<sup>3</sup> Optionsmenge Fr. 125.00, darüber pro ganze/angefangene 500 m<sup>3</sup> Fr. 125.00. In der gemessenen Optionsmenge enthaltene Wasserbezüge von Wohnungen, für welche gemäss Abs. 1 eine Grundgebühr in Rechnung gestellt wird, werden nur abgezogen, wenn diese durch einen separaten Wasserzähler der Wasserversorgung ausgewiesen werden können.
- d) Verbrauchsgebühr <sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.
- e) Zählermiete <sup>6</sup> Die Miete für die von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzähler beträgt
- Fr. 20.—für  $\frac{3}{4}$ -Zoll-Zähler  
 Fr. 25.—für 1-Zoll-Zähler  
 Fr. 30.—für  $\frac{5}{4}$ -Zoll-Zähler  
 Fr. 40.—für 1  $\frac{1}{2}$ -Zoll-Zähler.

**Artikel 4**Ungemessene  
Wasserbezüge

Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr.150.00 pro Bauvorhaben, für Hydrantenwasser zu Spritzzwecken Fr. —150.00 jährlich erhoben.

**III. Schlussbestimmungen****Artikel 5**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Wassertarif vom 28.11.1997; mit Aenderungen vom 01.01.1999 und 14.06.2011

Wasserversorgungstarif der Gemeinde Kappelen  
**Öffentliche Auflage**

Der Gemeinderat hat diese Änderungen gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 14.10.2024.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 14.10.2024

.....

.....

**Bescheinigung Inkrafttreten**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der obige Reglementsbeschluss im Amtsanzeiger vom 25.10.2024 publiziert wurde und während 30 Tagen vom 25.10.2024 bis 25.11.2024 unter Hinweis auf das öffentliche Referendum und die Beschwerdemöglichkeit öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Frist ist weder ein Referendum noch eine Beschwerde eingegangen.

Die Reglementsänderung tritt somit per 01.01.2025 in Kraft; das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 29.11.2024 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 06.01.2025

.....